

Antrag zur Teilnahme am Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“

Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Antragsteller

Name: _____, Vorname: _____, geb.: _____

1. Ich beantrage die Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg.
Als Begleitperson(en) benenne ich

- 1)
- 2)
- 3)

Die Zustimmung der benannten Begleitperson(en) und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen ist/sind beigefügt

(1 Blatt je Begleiter).

Der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg entsprechend § 48b der Fahrerlaubnis-Verordnung stimme ich zu (hierzu zählen z.B. Eintragungen im Verkehrszentralregister, amtliche Unfalldaten der Polizei, falls es bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres zu Unfällen kommt, sowie die Kontaktdaten für Befragungen im Rahmen der Evaluation).

2. Ich beantrage die Ausfertigung eines Kartenführerscheins mit Vollendung meines 18. Lebensjahres.

Freiburg i. Br., _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Gesetzliche Vertreter

Name: _____, Vorname: _____, geb.: _____

Name: _____, Vorname: _____, geb.: _____

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg teilnimmt.

Mit der/n benannten Begleitperson(en) bin ich ebenfalls einverstanden.

Freiburg i.Br., _____

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Freiburg i.Br., _____

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Anlagen:

Angaben zu der/n Begleitperson(en)

Beiblatt für eine Begleitperson

(Anlage zum Antrag auf Teilnahme am Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“)

Antragsteller

Name: _____, Vorname: _____, geb.: _____

Begleitperson :

Name: _____, Vorname _____, geb.: _____

Anschrift: _____

Führerschein der Klasse: _____ ausgestellt am: _____ durch: _____

(Kopie des Führerscheines, Vorder- u. Rückseite ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modellversuchs „Begleitetes Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg entsprechend § 48b der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine

1. Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson